



## **Liebe Straßenkünstler, liebe Straßenkünstlerinnen,**

auch wenn sich Stadt und Stadtverwaltung grundsätzlich über Ihre Darbietung in der Fußgängerzone freuen, hat die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, dass die Vielzahl der Darbietungen zumindest von einigen Anwohnern, Geschäftsleuten und Beschäftigten auch als belästigend empfunden wird. Deshalb ist leider die Einhaltung einiger Spielregeln notwendig.

### **Genehmigungen**

Straßenkünstlerinnen und -künstler benötigen in der Münchner Fußgängerzone sowie in den Bereichen Schrammerstraße, Dienerstraße, Landschaftstraße, Sendlinger Straße und Tal für ihre Darbietungen eine Genehmigung (s. Plan).

Diese Genehmigungen werden täglich von Montag bis Samstag für den laufenden Tag ab ca. 8 Uhr in der Stadtinformation im Rathaus, Marienplatz 8, an die Künstlerinnen und Künstler in der Reihenfolge ihres Eintreffens ausgegeben.

Die Erlaubnisse für Sonntag werden bereits am Freitag ausgegeben.

Für Feiertage werden die Lizenzen am letzten Werktag vor dem Feiertag ausgegeben.

Die Genehmigungen können nur persönlich und unter Vorlage eines Ausweisdokuments abgeholt werden.

Alle Künstlerinnen und Künstler müssen ihre Darbietung vor Erteilung der ersten Genehmigung in der Stadtinformation vorstellen.

Für die Ausstellung der Erlaubnisse wird eine Verwaltungsgebühr von 10 € erhoben.

### **Generelle Regeln**

- Die Genehmigung ist so anzubringen, dass sie jederzeit eingesehen werden kann.
- Straßenmusik und -kunst ist auf einer Fläche von bis zu 10 Quadratmetern zulässig.
- Die Straßenkünstlerinnen und -künstler können ihren Standplatz grundsätzlich frei wählen, eine angemessene Entfernung zu Verkaufsständen und anderen Straßenkünstlern ist einzuhalten.
- Das Musizieren in oder aus den Arkadenbereichen ist nicht gestattet.
- Während der Öffnungszeiten sind auf beiden Seiten von Galeria Kaufhof keine Darbietungen gestattet.
- Spätestens nach einer Stunde muss der Standplatz gewechselt werden. Der nachfolgende Standplatz muss in ausreichender Entfernung zum vorherigen Standplatz liegen, sodass die Darbietung dann dort nicht mehr zu hören ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Statuen sowie die Straßenmaler.
- Jeder Standplatz darf pro Tag nur einmal bezogen werden, wobei der gesamte Marienplatz als ein Standplatz gilt.
- Bei Behinderungen oder Beschwerden ist der Standplatz sofort zu wechseln.
- Während des Glockenspiels am Marienplatz ist die Darbietung für 15 Minuten zu unterbrechen.

### **Regeln für Straßenmusikerinnen und Straßenmusiker**

Es werden werktags fünf Genehmigungen für den Vormittag (Spielzeit von 10 – 14 Uhr) und fünf Genehmigungen für den Nachmittag (Spielzeit von 15 – 22 Uhr) ausgestellt.

Jede Musikerin und jeder Musiker kann von Montag bis Samstag an zwei Tagen berücksichtigt werden.

An Sonn- und Feiertagen werden bis zu 10 Erlaubnisse (Spielzeit von 13 – 22 Uhr) erteilt, die nicht auf die Werktagsgenehmigungen angerechnet werden.

Wollen mehrere Musikanten (maximal fünf Personen) zusammen spielen, so wird für diese Gruppe eine gemeinsame Erlaubnis ausgestellt.

Der Verkauf von Tonträgern mit ausschließlich eigenen Werken ist gestattet, der Verkauf anderer Artikel (T-Shirts u.ä.) ist untersagt.

Nicht genehmigungsfähig sind folgende Instrumente und Hilfsmittel:

- Blechblasinstrumente (z.B. Trompeten, Posaunen) und Saxophone
- Schlagzeug und ähnliche Rhythmusinstrumente
- Dudelsack
- Drehorgeln
- Elektronische Instrumente
- Verstärker

### **Regeln für Statuen**

Es werden täglich drei Genehmigungen für den Zeitraum von 12.15 Uhr bis 22 Uhr ausgestellt. Jede Künstlerin und jeder Künstler kann von Montag bis Samstag dreimal berücksichtigt werden. Erlaubnisse für Sonn- und Feiertage (Spielzeit von 13 bis 22 Uhr) werden zusätzlich gewährt.

### **Regeln für aktiv darstellende Straßenkünstlerinnen und Straßenkünstler**

Es werden täglich drei Genehmigungen für den Zeitraum von 12.15 bis 22 Uhr ausgestellt. Jede Künstlerin und jeder Künstler kann von Montag bis Samstag dreimal berücksichtigt werden. Erlaubnisse für Sonn- und Feiertage (Spielzeit von 13 bis 22 Uhr) werden zusätzlich gewährt.

Darbietungen mit Tieren oder Darbietungen (mit Feuer, Messern o.ä), die eine Gefahr für die Zuschauer darstellen können, werden grundsätzlich nicht genehmigt.

### **Regeln für Straßenmalerinnen und Straßenmaler**

Es werden täglich zwei Genehmigungen für den Zeitraum von 12.15 bis 22 Uhr ausgestellt. Jede Künstlerin und jeder Künstler kann von Montag bis Samstag dreimal berücksichtigt werden. Erlaubnisse für Sonn- und Feiertage (Spielzeit von 13 bis 22 Uhr) werden zusätzlich gewährt.

Es darf nicht direkt auf die Straße gemalt werden.

*Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtinformation gerne unter der Telefonnummer (089) 22 23 24 oder unter [stadtinformation@muenchen.de](mailto:stadtinformation@muenchen.de) zur Verfügung.*